B. bei besonderer landwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. bei dauerndem oder zeitweiligem Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche über 10 ha je Gesamtobjekt). Ist es unvermeidlich, land- und forstwirtschaftlichen Boden für andere Zwecke zu nutzen, so muß mit dem betreffenden Landwirtschaftsbetrieb rechtzeitig eine Abstimmung zur Sicherung gesellschaftlich optimaler Varianten der Bodennutzung vorgenommen werden.

Konsequenter werden mit der VO die Möglichkeiten ausgeschöpft, den Kulturboden (Mutterboden) und anderen kulturfähigen Boden bei vorgesehenen Investitionen abzutragen und für die Verbesserung der Fruchtbarkeit ertrags-

loser oder ertragsschwacher Standorte einzusetzen.

Zur Unterstützung der Räte und zur Verstärkung der gesellschaftlichen Kontrolle werden unter Leitung der Vorsitzenden der Räte der Kreise ehrenamtliche Bodenkommissionen gebildet. Erforderlichenfalls können solche Kommissionen auch bei den Räten der Bezirke bzw. der Städte und Gemeinden gebildet werden. Zu ihren Aufgaben zählen u. a. Kontrollen sowohl hinsichtlich der effektiven landund forstwirtschaftlichen Nutzung des Bodens entsprechend der ausgewiesenen Nutzungsart als auch seiner sparsamsten Verwendung für notwendige nichtlandwirtschaftliche Maßnahmen. Sie wirken ferner an der Standortauswahl mit.

Zur vollen Durchsetzung der Bestimmungen der BodennutzungsVO können die örtlichen Räte Auflagen erteilen, die auf die Herstellung bzw. Wiederherstellung ordnungsgemäßer Bodennutzungsverhältnisse gerichtet sind. Der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der Vorsitzende des Rates des Bezirkes (bei bezirksgeleiteten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben) kann als Sanktion einen Betrag bis zur Höhe einer Bodennutzungsgebühr erheben, wenn sozialistische Landwirtschaftsbetriebe Boden ihres Bodenfonds ungerechtfertigt nicht bewirtschaften oder solchen Boden für nichtlandwirtschaftliche Zwecke an Dritte zur Verfügung stellen, ohne daß eine Zustimmung vorliegt. Gegenüber nichtlandwirtschaftlichen Nutzern kann eine solche Sanktion ausgesprochen werden, wenn mit der Zustimmung erteilte Auflagen nicht erfüllt werden oder wenn sie erntereise Kulturen vernichten bzw. eihre Abemtung verhindern. Darüber hinaus enthält die VO entsprechende Ordnungsstrafbestimmungen.

Gleichzeitig mit der BodennutzungsVO wurde die neue VO über Bo.dennutzungsgebühr vom 26. Februar 1981 (GBl. 1 Nr. 10 S. 116) erlassen. Mit der gleichen Zielsetzung — nämlich den vorhandenen Boden gesellschaftlich effektiv zu nutzen — werden durch diese VO auf Grund des Ergeb-nisses von Analysen die bisherigen Bestimmungen vervollständigt und den gesellschaftlichen Bedürfnissen entspre-

chend verändert.

So werden jetzt mit Hilfe der jeweils zu zahlenden Bodennutzungsgebühren die Intensivkulturen wie auch Forsten un,d Holzungen entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung besser geschützt. Weiterhin werden auch für Nutzungsbeschränkungen und den vorübergehenden und den vorübergehenden Jahr Bodennutzungsgebühren Bodenentzug unter einem Jahr Bodennutzungsgebühren eingeführt. Zur verstärkten Ordnung und Disziplin beim Umgang mit dem Boden sind für alle Fälle von Pflichtverletzungen (z. B. Bodenentzug ohne Zustimmung, über den festgesetzten Umfang hinaus oder zu einem früheren Zeitpunkt als genehmigt) erhöhte Bodennutzungsgebühren zu zahlen, die die zehnfache Höhe der normal festgelegten Bodennutzungsgebühr betragen können.

Der Verwirklichung der Aufgabe, die ökonomische und RGW-Mitgliedsländem zu dienen zwei Rachteren zu die Racht allen

dienen zwei Rechtsvorschriften.

Zur Förderung der Übergabe und Übernahme von Neuerungen im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zu-sammenarbeit wurde die 5. DB zur NeuererVO — Vergütung für Neuerungen bei Übergabe an andere Mitgliedsländer des RGW und bei Übernahme aus diesen Ländern vom 24. Februar 1981 (GBl. I Nr. 11 S. 122) erlassen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß für die Übergabe die Betriebe verantwortlich sind. Die 5. DB unterscheidet die entgeltliche und die unentgeltliche Übergabe. In beiden Fällen hat der Betrieb Pflichten zur Gewährleistung der Zahlung der Vergütung, sofern ein Anspruch besteht. Der Anspruch ist gegeben, wenn eine Neuerung, die in einem

Betrieb der DDR bereits benutzt wurde und für die nach den Bestimmungen der NeuererVO eine Vergütung zu zahlen ist, innerhalb von 3 Jahren nach Beginn der Erstbenutzung an Betriebe, Organisationen und Einrichtungen anderer RGW-Mitgliedsländer übergeben wird. Bei entgelt-licher Übergabe beträgt die Vergütung 6 Prozent des unmittelbar auf die Neuerung entfallenden Anteils am Erlös, mindestens jedoch 30 M. Der Leiter des Betriebes kann die Vergütung im Rahmen der 1. DB zur NeuererVO bei Vorliegen bestimmter Bedingungen bis zum Doppelten erhöhen. Erfolgt in Einzelfällen die Übergabe unentgeltlich, so muß der Betrieb darauf hinweisen, daß eine nach den Rechtsvorschriften der DDR vergütungspflichtige Neuerung vorliegt. Vergütungsbeträge, die entsprechend der natio-nalen Gesetzgebung des jeweiligen Landes überwiesen werden, sind den Neuerern in Mark auszuzahlen.

Die AO über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport vom 10. Juni 1981 (GBl. I Nr. 19 8.249) tritt an die Stelle der AO über die Sicherung der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport vom 13. Juli 1978 (GBl. I Nr. 20 S. 241).< Ihr Geltungsbereich umfaßt Kombinate und Betriebe, die als Generallieferanten oder Hauptauftragnehmer fungieren, bzw. für diese als Auftragnehmer Zulieferungen und/oder Leistungen erbringen, sowie Außenhandelsbetriebe und bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organe. Sie gilt auch für deren überge-ordnete Organe und für zentrale und örtliche Staatsorgane bei der Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports und der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport. Die AO legt fest, daß die Zulieferungen für den Anlagenexport vorrangig in die Pläne und Bilanzen auch vor dem Direktexport einzuordnen sind; dies berechtigt jedoch nicht, staatliche Aufgaben oder Planauflagen für den Export zu reduzieren. Zur vorrangigen Planung, Bilanzierung und Abrechnung dieser Zulieferungen legt die Staatliche Plankommission auf Antrag der Generalliefe-ranten Auftragsnummem fest, die in allen Kooperations-stufen die entsprechenden Organe, Kombinate und Betriebe zu dieser vorrangigen Behandlung verpflichten. Für diese Zulieferungen haben die Generallieferanten und Haupt-auftragnehmer langfristige Wirtschaftsverträge mit den Auftragnehmern abzuschließen. Bei Beibehaltung seiner Gesamtverantwortung kann dem Generallieferanten das Recht erteilt werden, mit seinen Hauptauftragnehmern und Auftragnehmern über deren Zulieferungen als Direktexport Verträge abzuschließen.

Zur Deckung des Rohstoffbedarfs der Volkswirtschaft und zur Sicherung des wirtschaftlichen Einsatzes aller verfügbaren Ressourcen ist durch die komplexe Nutzung der anfallenden Sekundärrohstoffe ein wachsender Beitrag zu leisten. Dementsprechend wurden auch die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet vervollkommnet.

Die 3. DB zur VO zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen - Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe - vom 11. Mai 1981 (GBl. I Nr. 18 S. 236) enthält alle Festlegungen, die bereits bei der Bildung dieser Inspektion zu ihren Aufgaben, Pflichten und Rechten mit der nunmehr außer Kraft getretenen AO Nr. 3 — SekundärrohstoffAO (M) — vom 11. August 1978 (GBl. I Nr. 29 S. 320)⁵ getroffen worden waren. Im Zuge der Rechtsbereinigung mit der AO zur umfassenden Nutzung von metalliund Feuerfest-Sekundärrohstoffen - SekundärrohstoffAO (M) - vom 11. Mai 1981 (GBl. I Nr. 18 S. 238) ist infolge der VO zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen vom 11. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23)® eine Veränderung der Rechtsgrundlage notwendig gewor-

Die neue SekundärrohstoffÄO (M) regelt im Interesse volkswirtschaftlich effektiven Sekundärrohstoffwirtschaft die speziellen Rechte und Pflichten der Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie Genossenschaften und Handwerksbetriebe bei der Nutzung der metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffe. Die enthält Begriffsbestimmungen, in denen die verschiedenen Arten des Schrotts von Nutzmaterial, regenerierungsfähigen Teilen und Kreislaufmaterial getrennt werden. Abfälle und Rückstände, die bei den Be- und Verarbeitern von Edelmetallen anfallen, sowie nicht mehr benötigte Gegenstände aus Edelmetallen fallen nicht unter diese AO. Für